

Antrag der Fraktion der FDP**Bremisches Gesetz zum Schutz von Bewohnern von Heimen**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Bremisches Gesetz zum Schutz von Bewohnern von Heimen
(Bremisches Heimbewohnerschutzgesetz – BremHeimG)****Abschnitt 1 – Ziel und Geltungsbereich**

§ 1

Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, Gefahren von Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen abzuwehren, die sich aus der besonderen Betreuungssituation ergeben. Der besondere Schutzbedarf ergibt sich aus der Beeinträchtigung der Bewohner infolge von Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung in Verbindung mit der Abhängigkeit des Bewohners von den Leistungen des Heimbetreibers. Diese besondere Abhängigkeit vom Betreiber ist gegeben, wenn der Betreiber umfassend für das Wohlergehen des Bewohners verantwortlich ist und eine Verknüpfung des Wohnens mit der Pflege und Betreuung besteht.

(2) Durch dieses Gesetz werden

1. Anforderungen an den Betreiber eines Heimes definiert, um eine verantwortliche Organisation der Betreuung sicherzustellen,
2. die Rechte der Heimaufsicht des Landes Bremen dargelegt, um die Kontrolle der Anforderungen zu gewährleisten, möglichen Gefahren vorzubeugen und Verstöße zu ahnden,
3. Anzeige- und Dokumentationspflichten des Heimbetreibers angegeben, die die Aufsichtsfunktion der Heimaufsicht ermöglichen und
4. die Mitwirkung der Bewohner in Heimbeiräten und die Funktion der Heimfürsprecher geregelt, die eine Aufsichtsfunktion im Heim ausüben.

(3) Dieses Gesetz ergänzt die Qualitäts- und Transparenzregelungen anderer Vorschriften in ordnungsrechtlicher Hinsicht. Ihre Geltung und Einhaltung und ihre Kontrolle durch die zuständigen Institutionen werden vorausgesetzt. Eine Kooperation mit dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen und anderen beteiligten Institutionen soll ermöglicht werden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime.

(2) Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die

1. entgeltlich betrieben werden,
2. in ihrem Bestand unabhängig von Wechsel und Zahl der Bewohner sind und
3. dem Zweck dienen, alten, pflegebedürftigen oder behinderten volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und sie zu betreuen oder Betreuung vorzuhalten.

(3) Keine Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen Leistungen des Wohnens vertraglich und tatsächlich unabhängig von Leistungen der Pflege und Betreuung gewählt werden können. Keine Heime sind zudem Einrichtungen, in denen mit der Wohnnutzung allein allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen, Informationen und Beratungsleistungen vertraglich verbunden sind, wenn das Leistungsentgelt nicht mehr als 25 vom Hundert der Miete ausmacht.

(4) Heim im Sinne dieses Gesetzes ist auch betreutes Wohnen, wenn die Bewohner mit der Nutzung des Wohnraums vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung oder solche Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern abzunehmen, die über allgemeine Betreuungsleistungen nach Absatz 3 hinaus gehen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, für Hospize sowie für Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege.

Abschnitt 2 – Der Heimbetreiber

§ 3

Anforderungen an den Betrieb eines Heims

(1) Betreiber eines Heims ist, wer im Rahmen unternehmerischer Tätigkeiten das Wohnen und die Pflege- und Betreuungsleistungen bestimmt und die Ausführung des Betriebes verantwortet.

(2) Betreiber eines Heims darf nur sein, wer fachlich wie organisatorisch in der Lage ist, Bewohner nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen zu betreuen, für ihren Schutz zu sorgen und ihnen größtmögliche Selbstbestimmung zu ermöglichen.

(3) Der Betreiber eines Heims muss die für den Betrieb eines Heims erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Von der Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn der Betreiber fachlich und organisatorisch qualifiziert ist, die Anforderungen dieses Gesetzes absehbar zu erfüllen. Von der Zuverlässigkeit ist auszugehen, wenn eine Vereinbarung über die Versorgung nach dem Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vorliegt.

(4) Der Betreiber eines Heims hat sicherzustellen, dass

1. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität der Betreuung gesichert ist und eine ärztliche und gesundheitliche Betreuung ermöglicht wird,
2. mit den Bewohnern Verträge abgeschlossen werden, die den Anforderungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes genügen,
3. eine angemessene und dem individuellen Bedarf genügende Qualität des Wohnens, der hauswirtschaftlichen Versorgung und der Verpflegung vorgehalten wird,
4. den Transparenzvorschriften des Elften Buches Sozialgesetzbuch genügt wird,
5. ein Beschwerdemanagement eingerichtet ist,
6. Pflege- und Betreuungskräfte in ausreichender Zahl und Qualität vorhanden sind,
7. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglicht wird,
8. die Privatsphäre der Bewohner im Rahmen der Anforderungen der Pflege- und Betreuung geschützt und respektiert werden,
9. Besuche der Bewohner grundsätzlich ermöglicht werden,
10. die Selbstständigkeit und die Teilhabe der Bewohner bewahrt und gefördert wird,
11. die Eingliederung behinderter Bewohner gefördert wird,
12. ein ausreichender Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleistet und die Anforderungen an die Hygiene eingehalten werden,

13. die Arzneimittel ordnungsgemäß aufbewahrt werden und der sachgerechte Umgang der in der Pflege tätigen Mitarbeiter mit Arzneimitteln gesichert ist,
 14. es unter der Verantwortung einer qualifizierten Leitung betrieben wird.
- (5) Die Selbstständigkeit der Betreiber von Heimen in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

§ 4

Anzeigepflichten

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Heimaufsicht anzuzeigen. Die Übernahme eines bestehenden Heims ist zum frühest möglichen Zeitpunkt vor der vorgesehenen Übernahme anzuzeigen. Es ist darzulegen, dass die Anforderungen nach § 3 erfüllt werden. Die Anzeige muss insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme oder der Übernahme,
2. Namen und Anschriften des Heims und seines Betreibers,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume, deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Heimleitung und bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
5. Anzahl und Qualifikation der Betreuungskräfte,
6. ein Muster der Heimverträge.

Stehen die Heimleitung oder die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, so sind die Angaben bis zur Aufnahme des Heimbetriebs nachzuholen. Fehlen einzelne Angaben, so sind sie auf Weisung der Heimaufsicht unverzüglich nachzuliefern.

(2) Die Heimaufsicht kann weitere Angaben verlangen, soweit diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(3) Die Heimaufsicht prüft die Anträge nach Absatz 1 innerhalb einer Frist von drei Monaten. Ist innerhalb der Frist kein Bescheid ergangen, gilt die Genehmigung als erteilt. Eine angemessene Verlängerung der Frist aufgrund der Anforderung weiterer Unterlagen nach Absatz 2 ist möglich.

(4) Der Heimaufsicht sind unverzüglich beabsichtigte Änderungen und vorgenommene Änderungen anzuzeigen, die die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen.

(5) Wer beabsichtigt, den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder die nach den Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz abgeschlossenen Verträge wesentlich zu ändern, hat dies der Heimaufsicht unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige muss die anderweitige Unterkunft und Betreuung der Bewohner nachgewiesen sowie die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern angegeben werden.

(6) Der Betreiber ist verpflichtet, Vorkommnisse, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit oder der persönlichen Freiheit von Bewohnern geführt haben oder führen können, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 5

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betreiber eines Heims hat die Grundsätze ordnungsgemäßer Buch- und Aktenführung zu beachten und Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen. Aus den Aufzeichnungen muss insbesondere ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims,
2. der Name und die Ausbildung der in der Betreuung der Bewohner eingesetzten Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit, die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,

3. der Name, das Alter, das Geschlecht und der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
4. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
5. freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1906 BGB bei Bewohnern sowie die Angabe der oder des für die Anordnung Verantwortlichen,
6. die für Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen und
7. erhaltene Leistungen nach § 16 Absatz 3 dieses Gesetzes mit Angabe der Höhe der Spenden und den Namen der Spender.

Die Aufzeichnungen sind für jedes Heim gesondert zu führen. Der Betreiber kann die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Heims auch durch die nach anderen Vorschriften geforderte Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung dokumentieren. Aufzeichnungen, die für andere Stellen angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen verwendet werden.

(2) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb des Heims bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

(3) Dokumentationspflichten, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Abschnitt 3 – Die Heimaufsicht

§ 6

Pflichten und Befugnisse der Heimaufsicht

(1) Die Heimaufsicht im Land Bremen prüft durch wiederkehrende und anlassbezogene Prüfungen, ob in den Heimen die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllt werden. Angemeldete und unangemeldete Prüfungen sind jederzeit zulässig, zur Nachtzeit jedoch nur, soweit das Ziel der Prüfung zu anderer Zeit nicht erreicht werden kann. Der Betreiber, die Heimleitung und die Pflegedienstleitung haben der Heimaufsicht die für die Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen auf Verlangen Fotokopien von Geschäftsunterlagen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Aufzeichnungen nach § 5 Absatz 1 hat der Betreiber im Heim zur Prüfung bereitzuhalten; für Aufzeichnung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Nummer 7 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

- (2) Die Mitarbeiter der Heimaufsicht sind im Rahmen einer jeden Prüfung befugt,
1. die für das Heim genutzten Grundstücke und die Räume des Heims zu betreten, Wohnräume der Bewohner jedoch nur mit deren Zustimmung,
 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 5 zu nehmen,
 4. sich mit den Bewohnern sowie dem Heimbeirat oder dem Bewohnerfürsprecher in Verbindung zu setzen,
 5. die Beschäftigten zum Heimbetrieb zu befragen.

Der Betreiber hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(3) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken der auskunftspflichtigen Person dienen, jederzeit betreten werden. Die auskunftspflichtige Person und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(4) Die Heimaufsichtsbehörde führt in jedem Heim jährlich mindestens eine Prüfung durch. Sie kann die Prüfungsabstände auf bis zu zwei Jahre ausdehnen, wenn ihr zur Verfügung stehende Informationen zu den Anforderungen nach § 3 dies rechtfertigen.

(5) Die Heimaufsichtsbehörde ist befugt, mit der Anzeige nach § 4 Absatz 1, jedenfalls aber drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims, Prüfungen vorzunehmen.

(6) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass eine Einrichtung als Heim betrieben wird, ohne entsprechend angezeigt zu sein, so hat die Heimaufsichtsbehörde die Befugnis, zu prüfen, ob die Einrichtung ein Heim ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(7) Klagen gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 6, haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird durch die Absätze 1 bis 3, auch in Verbindung mit Absatz 6, eingeschränkt.

§ 7

Beratung bei Mängeln

(1) Stellt die Heimaufsicht in einem Heim Mängel fest, so soll sie den Betreiber zunächst über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 5 bereits vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) An einer Beratung nach Absatz 1 ist der Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, zu beteiligen, wenn die Abstellung der Mängel Auswirkungen auf Entgelte oder Vergütungen haben kann. Satz 1 gilt entsprechend für Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, sofern mit ihnen oder ihren Landesverbänden Vereinbarungen nach den §§ 72, 75 oder 85 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

(3) Ist Bewohnern aufgrund der Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, so soll die Heimaufsicht sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

§ 8

Anordnungen bei Mängeln

(1) Stellt der Betreiber eines Heims Mängel nach einer angemessenen Frist und nach Beratung der Behörde entsprechend § 7 nicht ab, so kann die Heimaufsicht die zur Beseitigung der Mängel erforderlichen Anordnungen treffen. Zur Abwendung oder Beseitigung von erheblichen Mängeln, die eine Gefährdung des Wohls der Bewohner bedeuten, kann eine Anordnung nach Satz 1 sofort ergehen. Satz 1 und 2 gelten ebenso, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 4 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind soweit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auszugestalten. Anordnungen, die eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zur Folge haben können, sind im Benehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach dieser Vorschrift bestehen, zu treffen.

(3) Anordnungen gegenüber dem Betreiber eines nach § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeheims, die eine Erhöhung der nach dem Elften Buches Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, sind im Benehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien zu treffen. Gegen Anordnungen nach Satz 1 kann auch die Pflegekasse Klage erheben.

(4) Widersprüche und Klagen gegen Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Betätigungsverbot, Einsetzen einer kommissarischen Heimleitung

(1) Die Heimaufsicht kann dem Betreiber eines Heims untersagen, bestimmte Personen ganz oder für bestimmte Funktionen in dem Heim tätig werden zu lassen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Betrifft das Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 die Einrichtungsleitung und hat der Betreiber innerhalb einer von der Heimaufsicht gesetzten Frist keine neue geeignete Leitung installiert, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Heimbetreibers vorübergehend eine kommissarische Leitung einsetzen, sofern dies zur Aufrechterhaltung des Betriebs geboten ist. Die kommissarische Leitung nimmt die Rechte und Pflichten der Leitung wahr. Der Abschluss und die Kündigung von neuen Nutzungs- und Arbeitsverträgen sind nur zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs zulässig und sollen mit dem Heimbetreiber abgestimmt werden. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Heimbetreiber mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt. Kommissarische Leitungen sollen nicht länger als ein Jahr tätig sein.

(3) Widerspruch und Klage gegen Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10

Untersagung

(1) Die Heimaufsicht hat den Betrieb eines Heims zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 3 oder einer aufgrund des § 15 erlassenen Verordnung nicht erfüllt sind und Anordnungen nach den §§ 8 und 9 nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber

1. die Anzeige nach § 4 Absatz 1 unterlassen oder die Anzeige unvollständig ist,
2. Anordnungen nach § 8 Absatz 1 nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist befolgt oder
3. Personen entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 9 weiterbeschäftigt.

(3) Vor Aufnahme des Betriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn der Untersagungsgrund absehbar nicht bis zur Aufnahme des Betriebs beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Betrieb mit Auflagen vorläufig zu untersagen. Sind die Auflagen erfüllt, gilt die Untersagung als entfallen.

(4) Widerspruch und Klage gegen eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften

(1) Die Heimaufsicht im Land Bremen arbeitet mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe eng zusammen, um ihre Aufgaben wirksam aufeinander abzustimmen. Auf § 117 des Elften Buches Sozialgesetzbuch wird Bezug genommen.

(2) Zur Durchführung des Absatzes 1 wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Die Arbeitsgemeinschaft vereinbart Verfahrensweisen zur Koordination der Prüftätigkeit, zur gegenseitigen Anerkennung von Prüfergebnissen, zur Abstimmung zu Prüfinhalten sowie zu Verfahren im Umgang mit Beschwerden. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die Heimaufsicht im Land Bremen, falls nichts anderes vereinbart ist.³Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

§ 12

Beratungs- und Informationspflichten der Heimbehörde

(1) Die Heimaufsicht berät und informiert

1. Heimbeiräte und Fürsprecher oder Personen, die beabsichtigen, an der Mitwirkung teilzunehmen über die jeweiligen Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz,
2. Betreiber von Heimen und Personen, die beabsichtigen, ein Heim zu betreiben über die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz.

(2) Die zuständige Behörde ist verpflichtet, jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Insbesondere ist die Feststellung von Mängeln und deren Beseitigung sowie die Prüf-

häufigkeit und Ausnahmen der von der jährlichen Prüffrist nach § 8 Absatz 4 Satz 2 anonymisiert darzustellen. Der Bericht soll zudem erfolgte Ausnahmeregelungen nach § 14 dieses Gesetzes darstellen. Der Bericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

Abschnitt 4 – Mitwirkung

§ 13

Heimbeiräte und Fürsprecher

(1) Als gemeinschaftliche Vertretung wählen die Heimbewohner einen Heimbeirat. Der Beirat führt Aufsicht über die Situation im Heim aus Sicht der Bewohner, insbesondere als Ombudsperson der schwer pflegebedürftiger und in ihrer Selbstbestimmung stark beeinträchtigter Bewohner und er dient der Mitwirkung der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs, die die Unterkunft, die Verpflegung, die Aufenthaltsbedingungen, die Betreuung oder die Freizeitgestaltung betreffen. Der Beirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen; diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder des Heimbeirats werden von dessen Bewohnern gewählt. Wählbar sind die Bewohner des Heims, Angehörige, sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner oder im Alten-, Behinderten- oder Pflegebereich erfahrene Dritte. Die Tätigkeit der Mitglieder des Heimbeirats ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(3) Kann ein Heimbeirat nicht gebildet werden, werden seine Aufgaben durch einen Bewohnerfürsprecher wahrgenommen, der von der Heimaufsicht im Benehmen mit der Heimleitung bestellt wird. Die Tätigkeit des Bewohnerfürsprechers ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

(4) Der Betreiber darf die Arbeit des Heimbeirats und des Fürsprechers nicht behindern. Der Betreiber hat grundsätzlich den Mitgliedern des Heimbeirats oder dem Fürsprecher Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, soweit dies für deren Tätigkeit erforderlich ist.

(5) Beirat und Fürsprecher informieren die Heimaufsicht, wenn sie Kenntnisse erlangen oder begründeten, konkreten Zweifel haben, dass die Vorschriften nach diesem Gesetz nicht eingehalten werden, insbesondere die Anforderungen nach § 3 und die Regelungen zur Leistungsgewährung nach § 16.

Abschnitt 5 – Weitere Regelungen

§ 14

Erprobungsregelung

(1) Die Heimaufsicht kann ausnahmsweise auf Antrag den Heimbetreiber von einzelnen Anforderungen nach diesem Gesetz oder nach den nach § 15 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ganz oder teilweise befreien, wenn ohne die Befreiung ein besonderes fachlich begründetes Betreuungskonzept nicht umgesetzt werden kann und hierdurch der Gesetzeszweck nicht gefährdet wird.

(2) Die Befreiung ist auf höchstens sechs Jahre zu befristen. Sie kann auf bis zu zehn Jahre verlängert werden. Wenn der Betreiber den Erfolg der erprobten Betreuungs- oder Wohnform nachgewiesen hat, kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden.

§ 15

Verordnungsermächtigungen

Das für Soziales zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Verordnung Regelungen zu treffen

1. über die speziellen Anforderungen an die Räume in den Heimen, insofern es zum Schutz der Bewohner und unter Berücksichtigung ihres Alters, ihrer Pflegebedürftigkeit oder Behinderung geboten ist,
2. über die Anforderungen an die Eignung der Heimleitung und der Beschäftigten sowie über den Anteil der Fachkräfte an dem vorhandenen Personal und

3. über die Wahl und die Zusammensetzung des Heimbeirats, die Bestellung eines Heimfürsprechers und die Art, den Umfang und die Form der Mitwirkung nach § 13 dieses Gesetzes

und dabei bestehende Verordnungen des Bundes zu ersetzen.

§ 16

Leistungen an Betreiber und Beschäftigte

(1) Dem Betreiber ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen, die über das vertraglich vereinbarte Entgelt oder Sicherheitsleistungen hinausgehen. Dies gilt nicht, wenn

1. andere Leistungen als die vertraglich vereinbarten Leistungen abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. es sich um eine Spende handelt, die der Einrichtung direkt zugute kommt; eine Bevorteilung des Spenders oder eine Benachteiligung anderer Bewohner darf hierdurch nicht erfolgen.

Satz 2 Nummer 3 gilt auch, wenn es sich um eine Testamentsspende handelt.

(2) Der Leitung, den Beschäftigten und sonstigen Mitarbeitern ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern Geld oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, wenn es sich um geringwertige Leistungen handelt.

(3) Die Heimaufsicht kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 2 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner ihre Aufrechterhaltung nicht erfordert und die Leistung noch nicht versprochen oder gewährt worden ist.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 oder Absatz 4 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 Absatz 5 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 6 Absatz 1 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
4. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet,
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Absatz 1 oder einem vollziehbaren Verbot nach § 9 Absatz 1 zuwiderhandelt,
6. einer vollziehbaren Untersagung nach § 10 Absatz 1 oder 2 zuwiderhandelt,
7. einer Verordnung nach § 15 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. sich entgegen § 16 Absatz 1 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder
9. sich entgegen § 16 Absatz 2 Geld- oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 5, 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

§ 18

Zuständigkeit

(1) Die Durchführung der Aufgaben der Heimaufsicht nach diesem Gesetz sowie der Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, obliegt der

für Soziales zuständigen obersten Behörde der Freien Hansestadt Bremen. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz.

(2) Die zuständige Behörde hat mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz Personen zu betrauen, die über die erforderliche Sachkunde verfügen und die persönlich geeignet sind. Es ist sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung nicht durch Interessenkonflikte gefährdet oder beeinträchtigt wird.

§ 19

Inkrafttreten, Befristung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Eine Evaluation dieses Gesetzes ist bis zum 1. Januar 2015 der Bürgerschaft (Landtag) vorzulegen.

(3) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(4) Dieses Gesetz ersetzt im Land Bremen das Heimgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), das zuletzt durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) geändert worden ist.

Dr. Oliver Möllenstädt,
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP